

# Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

## Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/22

G e s e t z

zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des  
Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenaus-  
bildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)

vom 18. Dezember 2001

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen  
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation  
Düsseldorf 2005



## Inhalt

**Vorwort** V

**Gesamtverzeichnis der Materialien** VII

### **Materialdokumentation**

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 61

Weitere Materialien 71

### **Gängige Abkürzungen:**

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift



## Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ref. Informationsdienste  
Landtagsdokumentation  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Tel. 0211-884-2430  
Fax 0211-884-3021  
Mail [landtagsdokumentation@landtag.nrw.de](mailto:landtagsdokumentation@landtag.nrw.de)

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat Informationsdienste  
Infothek  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Tel. 0211-884-2112  
Fax 0211-884-3032  
Mail [infodienste@landtag.nrw.de](mailto:infodienste@landtag.nrw.de)



<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	
<b>Gesetzesdokumentation 13/22</b>	<b>Fundstelle Angaben zum Dokument</b>	<b>Seite</b>

### **Beratungsunterlagen und Protokolle**

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 09.07.2001	Drucksache 13/1405	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 37. Sitzung am 19.09.2001 1. Lesung zu Drs 13/1405	Plenarprotokoll 13/37 S. 3527, 3595	15, 18
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform</u> 16. Sitzung am 27.09.2001 (öffentlich) zu Drs 13/1405	Ausschussprotokoll 13/376 S. II, 1	22, 23
<u>Ausschuss für Wissenschaft und Forschung</u> 16. Sitzung am 25.10.2001 (öffentlich) zu Drs 13/1405	Ausschussprotokoll 13/396 S. II, 6	26, 27
<u>Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses</u> 16. Sitzung am 30.10.2001 (öffentlich) zu Drs 13/1405	Ausschussprotokoll 13/401 S. III, 21	31, 32
<u>Rechtsausschuss</u> 14. Sitzung am 31.10.2001 (öffentlich) zu Drs 13/1405	Ausschussprotokoll 13/405 S. VI, 16	38, 39
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 25. Sitzung am 08.11.2001 (öffentlich) zu Drs 13/1405	Ausschussprotokoll 13/418 S. III, 15	43, 44
<u>Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</u> 16. Sitzung am 29.11.2001 (öffentlich) zu Drs 13/1405	Ausschussprotokoll 13/435 S. III, 13	47, 48

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 13/22</u>	<u>Fundstelle</u> <u>Angaben zum Dokument</u>	<u>Seite</u>
<u>Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 30.11.2001	Drucksache 13/1809	49
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 46. Sitzung am 14.12.2001 2. Lesung zu Drs 13/1405	Plenarprotokoll 13/46 S. 4547, 4655	55, 59
 <b><u>Beratungsergebnis</u></b>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 14.12.2001	Gesetz 13/22	61
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2001	2001, Nr. 43 S. 865, 869	67, 68
 <b><u>Weitere Materialien</u></b>		
<u>Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses</u> Votum vom 05.11.2001	Vorlage 13/1017	71

**Bearbeiter:**  
Immo Schatzschneider  
Düsseldorf, 2005



09.07.2001

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

### **Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

#### **A Problem und Ziel**

Im Zuge der Umsetzung der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse hat sich erwiesen, dass nicht zweifelsfrei feststeht, ob für die Zahlung von Urlaubsgeld an die Forstdienstanzwärtinnen und -anwärter bzw. Rechtsreferendarinnen und Referendare mit dem FDAG und JAG sowie den hierzu erlassenen Unterhaltsbeihilfeverordnungen in ihrer jetzigen Fassung eine ausreichende Rechtsgrundlage vorliegt. Dies gilt ebenso für den Kaufkraftausgleich und die Reise- und Umzugskostenvergütung.

Des Weiteren hat sich beim Vollzug der Vorschriften erwiesen, dass nicht zweifelsfrei feststeht, welche Stelle für die Entscheidung über die Rückforderung und für die Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zuständig ist. Schließlich soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare häufig nicht nur für eine Nebentätigkeit, sondern auch für eine Tätigkeit ein Entgelt erhalten, die in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschrieben ist, aber außerhalb des öffentlichen Dienstes stattfindet (z.B. bei einem Rechtsanwalt).

Aus Gründen der Rechtsklarheit bedarf es deshalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

#### **B Lösung**

Durch ein Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes sollen die dafür notwendigen Änderungen vorgenommen werden.

Datum des Originals: 03.07.2001/Ausgegeben: 13.07.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine.

**E Sonstige Kosten**

Keine.

**F Zuständigkeit**

Die federführende Zuständigkeit für dieses Gesetz hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Justizministerium; beteiligt sind das Innenministerium und das Finanzministerium.

**Gesetzentwurf der Landesregierung****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NW – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 16 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung."

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

(3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung; das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung.

## Artikel 2

### **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz – JAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 1. Februar 2000 (GV. NRW. S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Muss in einem fremden Währungsgebiet über die Unterhaltsbeihilfe in dieser Währung verfügt werden, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- und Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung."

### **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) vom 8. November 1993**

(6) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.

### Artikel 3

#### **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "als Ausbildungsvergütung" gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Familienzuschlag" die Worte "sowie ein jährliches Urlaubsgeld" eingefügt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:  
  
"Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt."
- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

#### **Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999**

(1) Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten als Ausbildungsvergütung eine Unterhaltsbeihilfe.

Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag.

Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

e) Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen."

2. In § 3 werden die Worte "zuzüglich Familienzuschlag" durch die Worte "einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages" ersetzt.

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen."

### § 3 Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeiten

Erhält eine/ein Forstinspektoranwärterin/Forstinspektoranwärter oder eine/ein Forstreferendarin/Forstreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet, soweit es den Grundbetrag zuzüglich Familienzuschlag übersteigt.

### § 6 Rückforderung

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.

## Artikel 4

### **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999. (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag sowie ein jährliches Urlaubsgeld. Der Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entspricht dem höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrag. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen."

### **Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendare vom 20. April 1999**

#### § 1

(1) Zu der Unterhaltsbeihilfe gehört ein monatlicher Grundbetrag in Höhe des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages; ferner werden in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz) ein Familienzuschlag, ein jährliches Urlaubsgeld und, soweit eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar im Vorbereitungsdienst einer Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, Kaufkraftausgleich gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat.

## 2. § 3 erhält folgende Fassung:

"Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet, soweit es den Grundbetrag einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages übersteigt."

## § 3

Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 angerechnet, soweit es den Grundbetrag zuzüglich Familienzuschlag übersteigt.

## 3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen."

## § 6

Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

**Artikel 5****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die durch Artikel 3 und 4 geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 6****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

.



## Begründung

### I. Allgemeines

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist der Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch Änderung des JAG dienstrechtlich umgestaltet worden. Der juristische Vorbereitungsdienst ist seit dem 1. Juli 1999 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu absolvieren.

Eine entsprechende Regelung wurde für die Vorbereitungsdienste für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen mit dem Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung durch Änderung des FDAG vorgenommen. Auch diese Vorbereitungsdienste werden nunmehr (seit dem 1. November 1999) in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet.

Die Abänderung der bisher als Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgestalteten Ausbildungsverhältnisse erforderte auch eine Neuregelung der Bezahlung. Mit der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare bzw. der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare wurden entsprechende Regelungen zur Zahlung entsprechender Leistungen an die Auszubildenden erlassen.

Im Zuge der Umsetzung der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse hat sich erwiesen, dass nicht zweifelsfrei feststeht, ob für die bisher erfolgte Zahlung von Urlaubsgeld sowie Reise- und Umzugskostenvergütung an die Anwältinnen und Anwältler bzw. Forstreferendarinnen und Forstreferendare mit dem FDAG sowie der hierzu erlassenen Unterhaltsbeihilfeverordnung in ihrer jetzigen Fassung eine ausreichende Rechtsgrundlage vorliegt.

Entsprechendes gilt für die Zahlung des Urlaubsgeldes, des Kaufkraftausgleiches und von Reise- und Umzugskostenvergütung an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Aus Gründen der Rechtsklarheit bedarf es deshalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, die diese Leistungen auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage stellt. Mit dem Entwurf des "Gesetzes zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes" legt die Landesregierung entsprechende konkrete Änderungs- und Ergänzungsregelungen vor.

Daneben sind klarstellende Regelungen betreffend die Anrechnung von Entgelten für Nebentätigkeiten bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie die allgemeine Zuständigkeit für die Zahlung und Rückforderung von Unterhaltsbeihilfen aufgenommen worden.

Die Einzelheiten der Gesetzes- und Verordnungsänderungen sind für die jeweiligen Artikel in den dortigen Begründungen dargestellt.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### *Zu Artikel 1*

#### **Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes - FDAG NRW**

In der Ermächtigungsnorm des § 2 Abs. 3 wird nunmehr gesetzlich festgelegt, dass neben einer monatlich zu gewährenden Leistung auch ein jährliches Urlaubsgeld zu zahlen ist. Die Ausgestaltung dieser Leistungen im Einzelnen wird - wie bisher bei der monatlichen Leistung - der Regelung durch Rechtsverordnung zugewiesen. In Anlehnung an die Vorschrift des § 20 Abs. 6 JAG sind Regelungen zur Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung sowie zu Versorgungsanwartschaften und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aufgenommen worden.

Gleichzeitig erfolgt eine auch sprachliche Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Leistungen an Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

### *Zu Artikel 2*

#### **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes – JAG NRW**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 verwiesen. Ergänzend dazu ist in § 20 Abs. 6 n.F. die Gewährung von Kaufkraftausgleich an Rechtsreferendare nunmehr gesetzlich geregelt.

### *Zu Artikel 3*

#### **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare**

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe a**

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 2 Abs. 3 FDAG NRW (s. Artikel 1)

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 2 Abs. 3 FDAG NRW (s. Artikel 1)

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe c**

Die Vorschrift füllt die mit der Ermächtigungsnorm des § 2 Abs. 3 FDAG zugelassene Gewährung von Urlaubsgeld aus. Durch Verweisung auf das für Beamte, Richter und Soldaten geltende Urlaubsgeldgesetz werden die dort niedergelegten Einzelheiten, insbesondere auch zu den Voraussetzungen und zur Höhe, übernommen.

**Zu Nummer 1 Buchstabe d**

Folgeänderung

**Zu Nummer 1 Buchstabe e**

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt und die Zuständigkeit für die Urlaubsgeldzahlung fest. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) hat somit sowohl die laufende Bezügezahlung als auch die Urlaubsgeldzahlung zu den genannten Terminen vorzunehmen.

**Zu Nummer 2**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Familienzuschlag bei der Ermittlung des anrechnungsfreien Betrages nur dann zu berücksichtigen ist, wenn die Voraussetzungen dafür (nach § 1 Absatz 1 der Unterhaltsbeihilfenverordnung) erfüllt sind.

**Zu Nummer 3**

Die Vorschrift ordnet die Zuständigkeit für die Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeihilfe (monatliche Leistung und Urlaubsgeld) sowie die Zuständigkeit für die Billigkeitsentscheidung eindeutig dem LBV zu. Auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie entscheidet das LBV ebenfalls über die Anrechnung von Entgelten aus (genehmigten) Nebentätigkeiten.

***Zu Artikel 4*****Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare****Zu Nummer 1**

Die Regelungen des JAG zur Urlaubsgeldzahlung und zum Kaufkraftausgleich werden konkretisiert und der Zeitpunkt der Zahlung des Urlaubsgeldes bestimmt. Zugleich wird klargestellt, dass die Zahlung der laufenden (monatlichen) Bezüge sowie des Urlaubsgeldes durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung erfolgt.

**Zu Nummer 2**

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten in der Praxis nicht nur für eine Nebentätigkeit, sondern auch für eine solche Tätigkeit ein Entgelt, die in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschrieben ist, aber außerhalb des öffentlichen Dienstes stattfindet (z.B. in der Pflicht- oder Wahlstation bei einem Rechtsanwalt oder der Wahlstation bei einem Unternehmen). Entgelte für eine Nebentätigkeit sind auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen, soweit sie den Grundbetrag zuzüglich Familienzuschlag überschreiten (§ 3 der Unterhaltsbeihilfenverordnung). Bezüglich Entgelten für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes fehlt eine Anrechnungsmöglichkeit. Eine unterschiedliche Behandlung

der beiden Fälle erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Mit Artikel 4 Nummer 2 soll daher für beide Fälle dieselbe Anrechnungsmöglichkeit geschaffen werden.

### **Zu Nummer 3**

Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes wird verwiesen.

### ***Zu Artikel 5***

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

### ***Zu Artikel 6***

Die Vorschrift legt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes fest. Sämtliche Regelungen werden rückwirkend zum 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt, so dass auch eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Auszahlung des Urlaubsgeldes ab dem Jahr 1999 vorliegt.



## 37. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 19. September 2001

Mitteilungen des Präsidenten . . . . . 3531 A

### Nachruf

auf die verstorbene Abgeordnete

Anette Breitbach-Schwarzlose (SPD) . 3531 A

### Verpflichtung

der Abgeordneten

Birgit Fischer (SPD) . . . . . 3531 C

### 1 Nachhaltige, flächendeckende und wettbewerbsfähige Landwirtschaft darf nicht Opfer der Weiterentwicklung der Agrarpolitik sein

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1536 . . . . . 3531 D

Friedhelm Ortgies (CDU) . . . . . 3532 A

Irmgard Schmid (SPD) . . . . . 3534 A

3543 A

Felix Becker (FDP) . . . . . 3536 C

Johannes Remmel (GRÜNE) . . . 3537 B

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz . . . . . 3538 D

Clemens Pick (CDU) . . . . . 3541 A

Dr. Stefan Romberg (FDP) . . . . 3542 B

Reiner Priggen (GRÜNE) . . . . . 3543 C

Ergebnis . . . . . 3544 B

### 2 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/1525

erste Lesung . . . . . 3544 C

Dr. Fritz Behrens, Innenminister 3544 C

Renate Drewke (SPD) . . . . . 3546 B

Tanja Brakensiek (CDU) . . . . . 3547 D

Dr. Robert Orth (FDP) . . . . . 3549 B

Marianne Hürten (GRÜNE) . . . . 3550 C

Birgit Fischer, Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit 3552 D

Ergebnis . . . . . 3553 D

### 3 Sicherung der dualen Rundfunkordnung in Europa - Transparenz und Kontrolle der Finanzierung gewährleisten

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1538

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1582 . . . . . 3554 A

Lothar Hegemann (CDU) . . . . . 3554 A

Marc Jan Eumann (SPD) . . . . . 3555 B

Dr. Stefan Grüll (FDP) . . . . . 3556 D

Oliver Keymis (GRÜNE) . . . . . 3558 C

Wolfgang Clement,  
Ministerpräsident . . . . . 3559 D

Ergebnis . . . . . 3561 D

### 4 Für die "Medienmacher von morgen" - Landesregierung muss Nachwuchs fördern

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1539 . . . . . 3562 A

Tanja Brakensiek (CDU) . . . . . 3562 A

Anke Brunn (SPD) . . . . . 3563 A

Dr. Friedrich Wilke (FDP) . . . . . 3563 D

Oliver Keymis (GRÜNE) . . . . . 3565 B

Wolfgang Clement,  
Ministerpräsident . . . . . 3566 B

3568 C

Lothar Hegemann (CDU) . . . . . 3567 B

Ergebnis . . . . . 3569 B

**5 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur  
Regelung der Zuständigkeit und des Verfah-  
rens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1284

zweite Lesung

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Innere Verwaltung und  
Verwaltungsstrukturreform  
Drucksachen 13/1567, 13/1577 .. 3569 C

Hans Krings (SPD) ..... 3569 D  
Peter Biesenbach (CDU) ..... 3570 B  
Dr. Robert Orth (FDP) ..... 3570 D  
Marianne Hürten (GRÜNE) .... 3571 A  
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 3572 B

Ergebnis ..... 3573 A

**6 Kein Sonderweg bei der Umsetzung der EU-  
Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfa-  
len**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1391 ..... 3573 B

Holger Ellerbrock (FDP) ..... 3573 B  
3576 B  
Hans Krings (SPD) ..... 3574 A  
Hubert Schulte (CDU) ..... 3574 C  
Johannes Rimmel (GRÜNE) ... 3574 D  
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz ..... 3575 B

Ergebnis ..... 3576 C

**7 Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1542

Entschließungsantrag  
der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1583 ..... 3576 C

Dr. Gerd Bollermann (SPD) ... 3576 D  
Sybille Haußmann (GRÜNE) ... 3579 C  
Peter Biesenbach (CDU) ..... 3580 C  
3585 D

Jan Söffing (FDP) ..... 3582 B

Jochen Dieckmann,  
Justizminister ..... 3584 B  
3586 D

Ergebnis ..... 3587 B

**8 Nordrhein-Westfalen muss Beziehungen zu  
Frankreich verbessern**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1540 ..... 3587 C

Ilka Keller (CDU) ..... 3587 C  
Gabriele Sikora (SPD) ..... 3588 D  
Angela Freimuth (FDP) ..... 3589 D  
Ute Koczy (GRÜNE) ..... 3591 B  
Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes-  
und Europaangelegenheiten ... 3592 B

Ergebnis ..... 3593 C

**9 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an  
den Euro in Nordrhein-Westfalen  
(EuroAnpG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 13/1246, 13/1360

zweite Lesung

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 13/1552 ..... 3593 C

Irmgard Mierbach (SPD) ..... 3593 D

Ergebnis ..... 3594 A

**10 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1382

erste Lesung . . . . . 3594 B

Peer Steinbrück, Finanzminister 3594 B

Ergebnis . . . . . 3595 C

**11 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

erste Lesung . . . . . 3595 D

Jochen Dieckmann,  
Justizminister . . . . . 3595 D

Ergebnis . . . . . 3596 B

**12 "NRW-Luftverkehrskonzeption 2010" bedarf der Zustimmung des Parlaments**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1541

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1566 . . . . . 3596 C

Ergebnis . . . . . 3596 C

**13 Neue Kundenorientierung durch Weiterentwicklung und Stärkung des Öffentlichen Nahverkehrs  
- Novellierung des Landesregionalisierungsgesetzes -**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1534 . . . . . 3596 D

Ergebnis . . . . . 3596 D

**14 Reformpläne für Wasser- und Schifffahrtsverwaltung offen legen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1518 . . . . . 3597 A

Ergebnis . . . . . 3597 A

**15 Untersuchung und Bewertung der Hilfen des Landes Nordrhein-Westfalen in der ehemaligen DDR unter der besonderen Berücksichtigung der Arbeit des Verbindungsbüros Berlin (Ost) im Jahre 1990**

Abschlussbericht  
der Sachverständigenkommission  
zum Aufbau Ost  
Drucksache 13/671

Beschlussempfehlung  
des Hauptausschusses  
Drucksache 13/1335 . . . . . 3597 B

Ergebnis . . . . . 3597 B

**Nächste Sitzung . . . . . 3597 C**

**Entschuldigt waren für den 19.09.2001:**

Regierung: Birgit Fischer, Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit (ab 13.00 Uhr)

SPD: Frank Baranowski  
Rainer Bischoff  
Dr. Manfred Dammeyer  
Edmund Feuster  
Hardy Fuß  
Günter Garbrecht  
Bernhard von Grünberg  
Karl-Heinz Haseloh  
Manfred Hemmer  
Inge Howe  
Jürgen Jentsch  
Gerda Kieninger  
Hans-Peter Meinecke  
Hans-Peter Milles (ab 13.00 Uhr)  
Hans-Dieter Moritz  
Wolfgang Röken  
Norbert Rüter (nachmittags)  
Michael Scheffler (ab 13.00 Uhr)  
Frank Sichau  
Gerhard Wirth

CDU: Hermann-Josef Arentz  
Michael Breuer  
Ursula Doppmeier  
Marie-Luise Fasse  
Dr. Hans-Joachim Franke  
Angelika Gemkow  
Maria-Theresia Kastner  
Dr. Hans-Ulrich Klose  
Karl Kress  
Theodor Kruse  
Gerhard Lorth  
Manfred Luckey  
Laurenz Meyer  
Franz-Josef Pangels  
Bernhard Schemmer  
Bernd Schulte  
Klaus-Dieter Stallmann  
Gerhard Wächter  
Axel Wirtz  
Willi Zylajew (vormittags)



FDP:

Karl Peter Brendel  
Dr. Jens Jordan  
Christian Lindner  
Ingrid Pieper-von Heiden  
Christof Rasche

(bis 12.30 Uhr)

GRÜNE:

Monika Düker  
Peter Eichenseher  
Brigitte Herrmann

(Minister Peer Steinbrück)

- (A) Mit Blick auf die weiteren Perspektiven scheint mir eine Verheiratung der beiden Provinzial-Versicherungsanstalten eines Tages zwingend erforderlich und notwendig zu sein.

Bei dieser Gelegenheit führen wir eine Öffnungsklausel ein, auf die ich Sie gesondert aufmerksam machen möchte. Bisher hatten wir uns in Nordrhein-Westfalen darauf festgelegt, die bewährten öffentlich-rechtlichen Strukturen beizubehalten, auch und gerade im Versicherungsbereich.

Es ist aber offen zuzugeben und mit Blick auf veränderte steuerliche Grundlagen festzustellen, dass durch die Unternehmenssteuerreform nicht mehr vertretbare Wettbewerbsnachteile für die Rechtsform der Anstalt gegenüber der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eintreten, da die steuerliche Organschaft zwischen der Leben- und der Feueranstalt nicht hergestellt werden kann. Deshalb erscheint es der Landesregierung zwingend erforderlich, eine Öffnungsklausel einzubauen, die eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft - übrigens genauso wie in Baden-Württemberg, Hamburg oder dem Saarland - oder auch eine öffentlich-rechtlich Holding-Lösung wie in Bayern ermöglicht.

- (B) Die Situation bei den beiden anderen großen Wettbewerbsversicherern im öffentlich-rechtlichen Bereich ist ziemlich eindeutig. Die LLB im Lippischen ist nicht betroffen, da das Leben-Geschäft nicht direkt betrieben wird. Die rheinische Provinzial ist ebenso betroffen. Da sind wir aber erst noch in der Vorbereitung einer entsprechenden Staatsvertragsänderung. Viele von Ihnen wissen, dass in Rechtsnachfolge des preußischen Staates das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen eines solchen Staatsvertrages zu beteiligen ist.

Ich denke, dass vom materiellen Gehalt her die von uns vorgelegten Gesetzesänderungen und auch die Öffnungsklausel kaum streitig sein dürften, auch über Fraktionsgrenzen in diesem Hause hinweg. Ich habe die Hoffnung, dass man relativ zügig beraten kann. Ich möchte diese Hoffnung bekräftigen: Ich wäre sehr zufrieden, wenn wir dies alles bis zum 1. Januar 2002 hinbekämen.

Der Eilbedarf ergibt sich schlicht und einfach aus der Umstellung des Steuerrechts zum 31. Dezember 2001. Wir sollten dann den Provinzial-Versicherungsanstalten die Möglichkeit geben, sich auf einer neuen rechtlichen Basis zu orientieren. Ich lege Wert darauf, dass die Änderung des Staats-

vertrages im Verhältnis zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ebenso zügig Gegenstand der parlamentarischen Beratung werden kann. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Herr Minister, für die Einbringung dieses Gesetzentwurfes der Landesregierung. - Eine weitere Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Wir **stimmen ab** über die Empfehlung des Ältestenrates, wonach der **Gesetzentwurf Drucksache 13/1382** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** - federführend - und an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen** werden soll. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

**11 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Justizminister Dieckmann das Wort. Bitte schön.

**Jochen Dieckmann,** Justizminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung bringt das Gesetz, dessen Titel der Präsident eben vorgetragen hat, hiermit ein.

Sie haben bitte Verständnis dafür, dass ich als Justizminister auch über den Forstdienst spreche. Die Alternative wäre gewesen, dass die Umweltministerin auch über den Justizdienst spräche.

(Joachim Schultz-Tornau [FDP]: Das fehlt gerade noch!)

(C)

(D)

(Minister Jochen Dieckmann)

(A) Da wir aber mehr Anwärter beim Justizdienst als beim Forstdienst haben, ist es meine Aufgabe, dieses Gesetz einzubringen.

Gemeinsam haben beide Anwärterlaufbahnen, dass sie seit 1999 nicht mehr im Beamtenverhältnis stattfinden, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besonderer Art. Wir sind damit sehr gut gefahren. Wir sind so etwas wie Vorreiter in Deutschland. Das hat auch dazu geführt, dass es die eine oder andere Übergangsschwierigkeit gegeben hat.

Diese Schwierigkeiten zu beseitigen ist Aufgabe des Gesetzentwurfes. Ich nenne zwei Beispiele. Das eine ist die Zuständigkeit für die Rückforderung etwaiger Überzahlungen von den Anwärterbezügen. Das ist Aufgabe des Landesamtes für Versorgung und Besoldung. Das andere betrifft den Kaufkraftausgleich. Das ist unser Beitrag zur Europäisierung der Ausbildung. Wir wollen nicht, dass die Ausbildung der jungen Nachwuchsbeamten an den Landesgrenzen endet. Deshalb gehört es nach unserem Verständnis dazu, dass die Anwärterbezüge auch einen Kaufkraftausgleich enthalten, wenn und solange die Ausbildung im Ausland stattfindet.

(B) Ich bin sehr glücklich, Ihnen mitteilen zu können, dass inzwischen 25 % der juristischen Nachwuchskräfte in Nordrhein-Westfalen einen Teil ihrer Ausbildung im Ausland absolvieren. Wir haben hier, wie ich angedeutet habe, einige Übergangsprobleme gehabt. Deshalb schlägt die Landesregierung Ihnen vor, diesen Gesetzentwurf rückwirkend zum 1. Juli 1999 in Kraft zu setzen.  
- Herzlichen Dank.

(Beifall bei FDP und GRÜNEN)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Herzlichen Dank, Herr Justizminister. - Eine weitere Beratung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung** über die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 13/1405** an den **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** - federführend - den **Rechtsausschuss**, den **Haushalts- und Finanzausschuss**, den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung** und den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Damit ist diese Überwei-

sungsempfehlung einstimmig so **angenommen** (C)  
worden.

Ich rufe auf:

## 12 "NRW-Luftverkehrskonzeption 2010" bedarf der Zustimmung des Parlaments

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1541

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1566

Eine Debatte ist hierzu heute nicht vorgesehen. Sie soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt uns die **Überweisung des Antrages Drucksache 13/1541** und des **Entschließungsantrages Drucksache 13/1566** an den **Verkehrsausschuss**. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Somit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**. (D)

Ich rufe auf:

## 13 Neue Kundenorientierung durch Weiterentwicklung und Stärkung des Öffentlichen Nahverkehrs - Novellierung des Landesregionalisierungsgesetzes -

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1534

Auch hierzu ist verabredet worden, heute keine Debatte zu führen. Das soll erst nach Vorlage der Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses geschehen.

Ich lasse **abstimmen** über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Antrag Drucksache 13/1534** an den **Verkehrsausschuss** zu **überweisen**. Wer





---

## **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**

16. Sitzung (öffentlicher Teil)\*)

27. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.40 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Haushaltsgesetz 2002**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1400

##### **Einzelplan 03 - Innenministerium**

Vorlagen 13/817, 13/825, 13/854

Zuschriften 13/717, 13/728, 13/753, 13/756, 13/774, 13/777 und 13/818 1

*(keine Diskussion)*

---

\*<sup>1</sup>) nichtöffentlicher Teil mit TOP 14 siehe APr 13/377

**2 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1382

Zuschrift 13/879

1

Da der federführende Haushalts- und Finanzausschuss diesen Komplex grundsätzlich diskutieren möchte, verständigt sich der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform darauf, kein Votum abzugeben.

**3 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz FDJA ÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1405

1

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf einstimmig.

**4 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1525

2

Der Ausschuss kommt überein, sich an der vom federführenden Ausschuss für Frauenpolitik für den 25. und 26. Oktober geplanten Anhörung zu dem Thema "Häusliche Gewalt" als Pflichtsitzung zu beteiligen und den o. g. Gesetzentwurf in die Anhörung einzubeziehen.

### Aus der Diskussion

#### 1 **Haushaltsgesetz 2002**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1400

##### **Einzelplan 03 - Innenministerium**

Vorlagen 13/817, 13/825, 13/854

Zuschriften 13/717, 13/728, 13/753, 13/756, 13/774, 13/777 und 13/818

*(keine Diskussion)*

#### 2 **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1382

Zuschrift 13/879

Da der federführende Haushalts- und Finanzausschuss diesen Komplex grundsätzlich diskutieren möchte, verständigt sich der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform darauf, kein Votum abzugeben.

#### 3 **Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz FDJA ÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf einstimmig.







---

## **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**

16. Sitzung (öffentlich)

25. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.10 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/850 und 13/895

**Einzelplan 05 - Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung**

hier: Bereich Wissenschaft und Forschung

1

- Aussprache.

**2 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1405

6

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1405 mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

**3 Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1616

Entschließungsantrag der FDP-Fraktion

Drucksache 13/1646

7

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Bezeichnung der betroffenen Fachhochschulen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU ab.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vgl. Anlage 1 in Drucksache 13/1721 - wird einstimmig angenommen.

Sodann stimmt der Ausschuss dem Antrag der Koalitionsfraktion, das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf den 1. Januar 2002 festzusetzen, einstimmig zu.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1616 in der geänderten Fassung einstimmig zu.

Der Entschließungsantrag der FDP-Fraktion Drucksache 13/1646 wird für erledigt erklärt.

**Helmut Stahl (CDU)** merkt an, im Haushalts- und Finanzausschuss sei ein Beschluss der Finanzminister zitiert worden, in dem die Zeit nach 2003, 2004 angesprochen werde und in dem von Entlastungen demographischer Art die Rede sei. Er frage die Ministerin, ob sie eine reale Gefahr sehe und ob die Kritik darauf vonseiten der Kultusminister ihre Zustimmung finde.

Auch sie habe sich zu dem Beschluss der Finanzministerkonferenz öffentlich geäußert, unterstreicht **Ministerin Gabriele Behler**. Entscheidend sei, dass es auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz einen darauf reagierenden Beschluss der Kultusministerkonferenz aus der letzten Woche gebe. Sie leite den Wortlaut dieses Beschlusses dem Ausschuss gerne zu.

Mit Blick auf diesen und auf folgende Haushaltsentwürfe im Land Nordrhein-Westfalen habe sie nicht die Sorge, dass der Bildungsbereich nicht die ihm zukommende notwendige immaterielle und materielle Aufmerksamkeit innerhalb der Landesregierung erfahre.

Sie habe in ihrer Haushaltsrede darauf aufmerksam gemacht, dass der Einzelplan 05 im Unterschied zu anderen Ressorts beachtliche Steigerungsraten aufzuweisen habe. Sie denke, die Taten sprächen für sich. Da Haushalte jeweils in den Länderparlamenten entschieden würden und nicht in der Finanzministerkonferenz, sei sie mit Unterstützung aller Abgeordneten guten Mutes.

## 2 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz FDJAÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1405

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1405 mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.





**Unterausschuss "Personal"**  
**des Haushalts- und Finanzausschusses**

16. Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 16.35 Uhr

Vorsitz: Helmut Stahl (CDU)

Stenografen: Michael Endres, Heike Niemeyer, Simona Roeßgen

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1400	1
<b>Personalhaushalte in den Einzelplänen</b>	
<b>Einzelplan 03 - Innenministerium</b>	1
<b>Zu "Gesamtüberblick"</b>	1
<b>Zu Kap. 03 010 - Ministerium</b>	3

	<b>Zu Kap. 03 110 -</b>	<b>Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	<b>3</b>
	<b>Zu Kap. 03 320 -</b>	<b>Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums NRW</b>	<b>5</b>
	<b>Zu Kap. 03 610 -</b>	<b>Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen Düsseldorf - Landesbetrieb (s. Anlage 2)</b>	<b>7</b>
	<b>Zu Kap. 03 630 -</b>	<b>Landesbeauftragte für den Datenschutz</b>	<b>7</b>
	<b>Zu Kap. 03 640 -</b>	<b>Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg - Landesbetrieb</b>	<b>7</b>
	<b>Zu Kap. 03 750 -</b>	<b>Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, Münster (s. Anlage 3)</b>	<b>8</b>
<b>Einzelplan 08</b>	<b>-</b>	<b>Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr</b>	<b>9</b>
	<b>Zu Kap. 08 010 -</b>	<b>Ministerium</b>	<b>10</b>
	<b>Zu Kap. 08 130 -</b>	<b>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb</b>	<b>10</b>
	<b>Zu Kap. 08 170 -</b>	<b>Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen</b>	<b>10</b>
	<b>Zu Kap. 08 320 -</b>	<b>Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen</b>	<b>11</b>
<b>Einzelplan 11</b>	<b>-</b>	<b>Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit</b>	<b>12</b>
	<b>Zu Kap. 11 010 -</b>	<b>Ministerium</b>	<b>12</b>
	<b>Zu Kap. 11 130 -</b>	<b>Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug</b>	<b>12</b>

	<b>Zu Kap. 11 410 - Sozialpädagogisches Institut NRW - Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie</b>	13
<b>Einzelplan 12 - Finanzministerium</b>		14
	<b>Zu Kap. 12 050 - Oberfinanzdirektionen und Finanzämter</b>	18
	<b>Zu Kap. 12 090 - Aus und Fortbildungseinrichtungen</b>	19
	<b>Zu Kap. 12 100 - Rechenzentrum der Finanzverwaltung</b>	19
	<b>Zu Kap. 12 200 - Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)</b>	20
<b>2</b>	<b>Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes</b>	
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1405	21
	Der Unterausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen zu.	
<b>3</b>	<b>Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern</b>	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/1580	21
	Der Unterausschuss will vor Beratung dieses Tagesordnungspunkts das Votum des federführenden Ausschusses abwarten.	

**Vorsitzender Helmut Stahl** kommt sodann auf den **Erläuterungsband** zum Einzelplan 12 zu sprechen und möchte wissen, wie man hinsichtlich der 300 Heimarbeitsplätzen, ausgestattet mit gutem EDV-Equipment, weiter verfahren wolle.

**MDgt Müting (FM)** verweist darauf, dass bereits schon einige wenige Heimarbeitsplätze eingerichtet worden seien. Dabei sei eine sorgfältige Auswahl getroffen worden; zumeist seien es Frauen. Durch die technische Ausstattung sei auch die Kommunikation gewährleistet und die entsprechende Software vor Ort verfügbar. Man habe mit dem Versuch gute Erfahrungen gemacht und wolle das Instrument daher weiter ausbauen.

**2 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1405

*(Abstimmungsergebnis siehe Beschlusstil)*

**3 Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD und der

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 13/1580

*(Ergebnis siehe Beschlusstil)*

**4 Volle Altersteilzeit auch für Lehrer statt wachsender Frühpensionierungen - Gleichbehandlung der verbeamteten Lehrer mit anderen Landesbeamteten**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1580

**Rolf Seel (CDU)** möchte wissen, ob eine entsprechende Modellrechnung vorliege und was dieses Vorhaben koste. Im Lehrerbereich seien sicherlich andere Maßnahmen dringlicher, bevor dieser zugestimmt werde.





## **Rechtsausschuss**

14. Sitzung (öffentlich)

31. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenografin: Heike Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/889 und 13/975

Einzelplan 04 - Justizministerium

1

Diskussion mit den Schwerpunkten "Abbau der Überbelegung", "Projekte Zeugenbetreuung und Zeugenservice", "Private Sicherheitsdienste", "Zusammenlegung der Justizvollzugsämter", "für die Bereiche 'Gewinnabschöpfung' und 'DNA-Altfälle' zusätzlich geschaffene Staatsanwaltschaftsstellen".

**2 Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1542

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1583

4

Der Ausschuss verständigt sich auf die Fortsetzung der Beratung im Frühjahr, sobald das Konzept des Justizministers vorliegt.

**3 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/321

In Verbindung damit:

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1311

Zuschriften 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441, 13/442,  
13/465, 13/454 und 13/566

Ausschussprotokoll 13/246

Vorlage 13/639

5

- Ausführliche Diskussion über das generelle Verfahren bei zur Mitbestimmung überwiesenen Anträgen und Gesetzentwürfen

Der Ausschuss beauftragt den Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform mitzuteilen, dass der Rechtsausschuss heute wegen der angekündigten wesentlichen Änderungen am Gesetzentwurf auf ein Votum verzichte.

Ferner verständigt sich der Ausschuss darauf, soweit den einzelnen Abgeordneten möglich an der Abstimmungssitzung des federführenden Ausschusses teilzunehmen.

**4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/187

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/462

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 1)

Und:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/457

Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/392, 13/393, 13/403, 13/420 und  
13/421

Ausschussprotokoll 13/231

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 2)

10

- Diskussion über das Verfahren bei diesen zur Mitbestimmung überwiesenen Gesetzentwürfen

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion den Schluss der Debatte.

Außerdem verständigt sich der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion darauf, kein Votum abzugeben.

### **Antrag zur Geschäftsordnung**

12

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, zu jedem der genannten Punkte das von den anderen Ausschüssen anvisierte Verfahren abzufragen, erhebt sich kein Widerspruch.

### **5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten -**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/472

Zwischenbericht 13/1383

Vorlage 13/618

Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924, 13/943 und 13/944

12

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf nach Auswertung der Anhörung durch die Fraktionen wieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

**6 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/608

Zwischenbericht 13/1352

Zuschriften 13/369, 13/458, 13/461, 13/476, 13/498, 13/507, 13/510, 13/513, 13/521, 13/522, 13/528, 13/529, 13/530, 13/532, 13/533, 13/534, 13/537, 13/541, 13/542, 13/543, 13/546, 13/547, 13/548, 13/549, 13/550, 13/593, 13/629, 13/736 und 13/838

Ausschussprotokoll 13/271

13

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, eine Sondersitzung des Rechtsausschusses am Rande des Plenums durchzuführen, falls bis dahin ein entsprechendes Papier existieren sollte, erhebt sich kein Widerspruch.

**7 Ein Jahr Landeshundeverordnung in NRW: Nach wie vor schwerwiegende handwerkliche und fachliche Mängel**

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1278

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

14

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion, kein Votum abzugeben.

**8 Keine Alleingänge der Landesregierung in der Biopolitik - Die Politik muss in der Debatte über Chancen und Risiken der Gentechnik glaubwürdig bleiben**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1299 - Neudruck -

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

15

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

**9 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

15

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

**10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1520

16

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, an dem vom Hauptausschuss für Anfang des Jahres 2002 geplanten Expertengespräch nachrichtlich teilzunehmen.

**9 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

*(vom Landtag am 19. September 2001 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - und an den Haushalts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung, den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen)*

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

**10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1520

*(vom Landtag am 5. September 2001 an den Hauptausschuss - federführend - sowie an zahlreiche Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen)*

**Vorsitzender Dr. Robert Orth** informiert über die Absicht des Hauptausschusses, Anfang des kommenden Jahres ein Expertengespräch durchzuführen.

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, an dem vom Hauptausschuss für Anfang des Jahres 2002 geplanten Expertengespräch nachrichtlich teilzunehmen.

**11 Baulicher Zustand und Raumnot der Staatsanwaltschaft in Münster** (beantragt von der FDP-Fraktion)

**Justizminister Jochen Dieckmann** berichtet wie folgt:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Problem ist bekannt. In meinem Haus werden seit längerer Zeit Überlegungen angestellt, die Unterbringung der







## **Haushalts- und Finanzausschuss**

25. Sitzung (öffentlicher Teil)<sup>\*)</sup>

8. November 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 11.25 Uhr;

13.25 Uhr bis 15.30 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

### **Dringliche Frage**

der Fraktion der CDU:

**Wie beurteilt der Finanzminister die Bürgerschaftsangelegenheit LTU?**

1

Minister Peer Steinbrück (FM) nimmt Stellung und antwortet auf sich ergebende weitere Fragen.

---

<sup>\*)</sup> Vertraulicher Teil (zu TOP 1) s. Vertr. APr 13/7

- 1 Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der Westdeutschen Landesbank, Herrn Jürgen Sengera** 3

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Punkt in vertraulicher Sitzung zu beraten (*s. Vertrauliches APr 13/7*).

- 2 Kostenentwicklung beim Neubau der nordrhein-westfälischen Landesvertretung in Berlin**  
Vorlage 13/972  
Bericht der Landesregierung 4

Minister Dr. Michael Vesper (MSWKS) erstattet einen kurzen Bericht und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

- 3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1400  
Drucksache 13/1700 (1. Ergänzung) 9

Der Ausschuss debattiert über das Vorbringen der Mitglieder der CDU- und der FDP-Fraktion, dass der Haushalt nicht beratungsfähig sei, weil Änderungen in den Einzelplänen durch die angekündigte 2. Ergänzung nicht ausgeschlossen werden könnten.

Zu den Ansätzen in den Einzelplänen ergeben sich keine Wortmeldungen.

**4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2000 und genehmigte Überschreitungen im gesamten Haushaltsjahr 2000**

Antrag des Finanzministeriums  
Vorlage 13/971

14

Nach kurzer Erörterung **empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP, dem Antrag des Finanzministeriums **zuzustimmen**.

**Berichterstatter:** Michael Breuer (CDU)

**5 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

Vorlage 13/1017

Entsprechend der Empfehlung des Unterausschusses "Personal" **empfiehlt** der Haushalts- und Finanzausschuss dem federführenden Ausschuss einstimmig, dem Gesetzentwurf unverändert **zuzustimmen**.

**6 Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1542

In Verbindung damit:

**Justiz-Kompetenzzentrum**

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1583 - Neudruck

Die Beratung wird **abgesetzt** (s. Seite 1 des Diskussionsteils).

**5 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJA-ÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1405  
Vorlage 13/1017

Der Ausschuss stimmt ohne Diskussion ab (*Ergebnis s. Beschlussteil*).

TOP 6 ist abgesetzt (*s. Seite 1*).

**7 Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1173

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1218

Ausschussprotokoll 13/335 (öffentliche Anhörung)

**Vorsitzender Volkmar Klein** legt dar, es bestehe die etwas missliche Situation, dass der federführende Ausschuss bereits gestern - unter dem Vorbehalt, dass die mitberatenden Ausschüsse ihre Voten bis zur Abstimmung im Plenum vorlegten - die Beratungen abgeschlossen habe, und fragt, ob die Fraktionen noch ein Votum abzugeben wünschten. - Der Ausschuss verzichtet einvernehmlich darauf, ein Votum abzugeben.

**8 Volle Altersteilzeit auch für Lehrer statt wachsender Frühpensionierungen - Gleichbehandlung der verbeamteten Lehrer mit anderen Landesbeamten**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1580

**Vorsitzender Volkmar Klein** teilt mit, dieser Antrag sei an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - und an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur Mitberatung



## **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

16. Sitzung (öffentlich)

29. November 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 11.25 Uhr

11.45 Uhr bis 13.30 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **Dringliche Frage der CDU-Fraktion nach § 24 der Geschäftsordnung**

Thema: Welche Vollzugsdefizite bestehen im Zusammenhang mit unzulässigen Zusätzen bei der Schinkenherstellung in NRW?

1

An den Bericht des Staatssekretärs Dr. Griese (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) schließt sich eine Aussprache an.

**1 Einführung eines AGRO-AUDITS - Mehr Qualitätssicherung und Übersicht in der Nahrungsmittelherstellung**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1115

8

Felix Becker (FDP) erklärt den Antrag Drucksache 13/1115 für erledigt.

**2 Verbraucherschutz auch in NRW stärken - für eine praxisnahe Umsetzung der EU-Lebensmittelhygienevorschrift**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1170

9

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Antrag Drucksache 13/1170 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion ab.

**3 Nachhaltige Landwirtschafts- und zukunftsweisende Verbraucherpolitik in NRW**

Antrag der Fraktionen von SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1300

9

Der Ausschuss stimmt dem Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/1300 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion zu.

**4 Nachhaltige, flächendeckende und wettbewerbsfähige Landwirtschaft darf nicht Opfer der Weiterentwicklung der Agrarpolitik sein**

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1536

12

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Antrag Drucksache 13/1536 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion ab.

**5 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1405

13

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1405 einstimmig zu.

**6 Hennenhaltungsrichtlinie der EU 1 : 1 umsetzen**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1590

13

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz erklärt den Antrag Drucksache 13/1590 gemäß § 88 Abs. 6 der Geschäftsordnung für erledigt.

**5 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

**Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1405 einstimmig zu.**

**6 Hennenhaltungsrichtlinie der EU 1 : 1 umsetzen**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1590

Aufgrund der Entscheidungen auf Bundesebene sei der Antrag nicht mehr aktuell, meint **Felix Becker (FDP)**. Insofern könne er zurückgezogen werden. Die Abstimmung im Bundesrat sei auch mit Protokollnotizen verschiedener Bundesländer z. B. von Rheinland-Pfalz versehen worden. Es werde sicherlich zu einer Überprüfung der Haltung auf Bundesebene kommen.

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse** merkt an, den Antrag zurückzuziehen, sei nicht möglich. Der Ausschuss könne den Antrag nach § 88 Abs. 6 der Geschäftsordnung für erledigt erklären.

Da der Bundesrat entschieden habe, mache der Antrag jetzt keinen Sinn mehr, unterstreicht **Reiner Priggen (GRÜNE)**. Von daher sollte der Antrag für erledigt erklärt werden.

**Friedhelm Ortgies (CDU)** ist damit einverstanden, dass der Antrag für erledigt erklärt wird.

Was die Abschaffung der Käfighaltung angehe, so halte er die ganze Geschichte für eine gigantische Verbrauchertäuschung. In dieser Woche habe es einen Presseartikel zum Thema "Rückkehr der Käfigeier" gegeben. Die gesamte Produktion der Legebatterien von Käfigeiern wandere ins Ausland, und zwar nicht in Länder der EU. Der größte Hersteller von Käfigbatterien in Deutschland verzeichne einen 40%igen Zuwachs seines Zusatzes. Der Markt für Käfige sei ausverkauft.

Im Osten z. B. in Tschechien oder in Ungarn werde mithilfe von Tiermehl und Antibiotika versucht, die Legeleistung von 160 auf 220 Eier zu bringen. Die Eier kämen u. a. nach Deutschland zurück. Es sei damit zu rechnen, dass ungefähr 4,5 Milliarden Eier in Form von Fertigprodukten wieder auf den deutschen Markt gelangten. Kein Mensch wisse, woher sie



30. November 2001

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

**Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

**Berichterstatlerin**

Marie-Luise Fasse CDU

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1405 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 30.11.2001/Ausgegeben: 03.12.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



## **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1405 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 19. September 2001 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - sowie an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform, den Haushalts- und Finanzausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zur Mitberatung überwiesen.

Nach Bericht der Landesregierung habe im Zuge der Umsetzung der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse sich erwiesen, dass nicht zweifelsfrei feststehe, ob für die Zahlung von Urlaubsgeld an die Forstdienststanwärterinnen und -anwärter bzw. Rechtsreferendarinnen und Referendare mit dem FDAG und JAG sowie den hierzu erlassenen Unterhaltsbeihilfeverordnungen in ihrer jetzigen Fassung eine ausreichende Rechtsgrundlage vorliege. Dies gelte ebenso für den Kaufkraftausgleich und die Reise- und Umzugskostenvergütung.

Des Weiteren habe sich beim Vollzug der Vorschriften erwiesen, dass nicht zweifelsfrei feststehe, welche Stelle für die Entscheidung über die Rückforderung und für die Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zuständig sei. Schließlich solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare häufig nicht nur für eine Nebentätigkeit, sondern auch für eine Tätigkeit ein Entgelt erhalten, die in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschrieben ist, aber außerhalb des öffentlichen Dienstes stattfindet (z.B. bei einem Rechtsanwalt).

Aus Gründen der Rechtsklarheit bedürfe es deshalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes sollen daher die dafür notwendigen Änderungen vorgenommen werden.

## **B Beratungsergebnisse**

Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform hat dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1405 - in seiner Sitzung am 27. September 2001 beraten und einstimmig zugestimmt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. November 2001 einstimmig zugestimmt.

Der Rechtsausschuss empfiehlt einstimmig in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 dem Gesetzentwurf ohne Änderungen zuzustimmen.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat sich in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 einstimmig für die Annahme des Gesetzentwurfes ausgesprochen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1405 - in seiner Sitzung am 29. November 2001 abschließend beraten und einstimmig unverändert zugestimmt.

Marie-Luise Fasse  
Vorsitzende



## 46. Sitzung

Düsseldorf, Freitag, 14. Dezember 2001

Mitteilungen des Präsidenten . . . . . 4551 A

### 1 Fragestunde

Drucksachen 13/1877, 13/2071 . . . 4551 A

#### Behinderung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs an den Hochschulen durch BLB

Dringliche Anfrage 59  
des Abgeordneten  
Manfred Kuhmichel (CDU) . . . . . 4551 B

Peer Steinbrück, Finanzminister 4551 D  
4555 C  
4556 C  
4558 A

Gabriele Behler, Ministerin  
für Schule, Wissenschaft  
und Forschung . . . . . 4554 D  
4556 B  
4557 D

Dr. Michael Vesper, Minister  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport . . . . . 4557 B

#### Verletzt die Landesregierung ihre Fürsorgepflicht gegenüber Staatssekretär Morgenstern?

Mündliche Anfrage 48  
des Abgeordneten  
Bernd Schulte (CDU) . . . . . 4558 A

Dr. Michael Vesper, Minister  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport . . . . . 4558 D

#### OVG-Urteil zur Windkraft

Mündliche Anfrage 52  
des Abgeordneten  
Hans Peter Lindlar (CDU) . . . . . 4561 D

Dr. Michael Vesper, Minister  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport . . . . . 4562 A  
4566 B  
4567 B  
4568 B  
4569 D  
4570 C

Ernst Schwanhold, Minister  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr . . . . . 4565 D  
Bärbel Höhn, Ministerin für  
Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz . . . . . 4567 A  
4568 A  
4569 A  
4570 B

Die Mündlichen Anfragen 55 und 58  
werden schriftlich beantwortet.  
Siehe Anlage, Seite . . . . . 4685 A

### 2 Aktuelle Stunde

#### Thema: Von anderen lernen - Ergebnisse der Schulleistungsuntersuchung in Deutschland

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
gemäß § 99 Abs. 2  
der Geschäftsordnung

In Verbindung damit:

**Thema: Nordrhein-westfälische Bildungskatastrophe beenden - Große Bildungsreform endlich beginnen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
gemäß § 99 Abs. 2  
der Geschäftsordnung . . . . . 4573 C

Manfred Degen (SPD) . . . . . 4573 D  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) . . . . . 4575 B  
4606 A  
Bernhard Recker (CDU) . . . . . 4577 C  
Jürgen W. Möllemann (FDP) . . . . . 4579 D  
4605 A

Gabriele Behler, Ministerin  
für Schule, Wissenschaft  
und Forschung . . . . . 4581 D  
Herbert Reul (CDU) . . . . . 4584 D  
Ute Schäfer (SPD) . . . . . 4587 C  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) . . . . . 4589 C  
Ralf Witzel (FDP) . . . . . 4590 D  
Wolfgang Clement,  
Ministerpräsident . . . . . 4592 B  
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) . . . . . 4596 A  
Brigitte Speth (SPD) . . . . . 4598 B  
Maria-Theresia Kastner (CDU) . . . . . 4601 A  
Edgar Moron (SPD) . . . . . 4603 B

**3 Millionen Menschen nicht weiter vom Arbeitsmarkt ausschließen**

**Beschäftigungspotential im Dienstleistungssektor aktivieren**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1847 . . . . . 4607 C

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) . . . . . 4607 C  
Horst Vöge (SPD) . . . . . 4609 D  
Dr. Ute Dreckmann (FDP) . . . . . 4612 D  
Barbara Steffens (GRÜNE) . . . . . 4614 B  
Harald Schartau, Minister für  
Arbeit und Soziales, Qualifikation  
und Technologie . . . . . 4616 A  
4621 B  
Hermann-Josef Arentz (CDU) . . . . . 4618 C  
Dr. Gerhard Papke (FDP) . . . . . 4620 A

Ergebnis . . . . . 4621 C

**4 Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit fortführen und weiterentwickeln**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1845 . . . . . 4621 D

Michael Scheffler (SPD) . . . . . 4621 D  
Barbara Steffens (GRÜNE) . . . . . 4624 B  
Ursula Monheim (CDU) . . . . . 4625 C  
Brigitte Capune-Kitka (FDP) . . . . . 4628 A  
Harald Schartau, Minister für  
Arbeit und Soziales, Qualifikation  
und Technologie . . . . . 4629 A

Ergebnis . . . . . 4630 C

**5 HundeG - Änderung der Ressortzuständigkeit**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1865 . . . . . 4630 D

Dr. Stefan Grüll (FDP) . . . . . 4630 D  
Hans-Willi Körfges (SPD) . . . . . 4632 A  
Clemens Pick (CDU) . . . . . 4634 A  
Reiner Priggen (GRÜNE) . . . . . 4635 C  
Wolfgang Clement,  
Ministerpräsident . . . . . 4637 A

Ergebnis . . . . . 4639 A

**6 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1525

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Innere Verwaltung und  
Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 13/1874

zweite Lesung

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/2044 . . . . . 4639 B

Renate Drewke (SPD) . . . . . 4639 B

- Regina van Dinther (CDU) . . . . . 4640 B  
Karl Peter Brendel (FDP) . . . . . 4641 C  
Marianne Hürten (GRÜNE) . . . . . 4642 D  
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 4644 A  
Ergebnis . . . . . 4645 A
- 7 Nachwahl von Mitgliedern des Landtags in den Stiftungsrat der "Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege"**
- Wahlvorschlag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1806 . . . . . 4645 B  
Ergebnis . . . . . 4645 B
- 8 "Artikelgesetz" ist Anschlag auf Agrarstandort NRW**
- Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1842 . . . . . 4645 C
- Friedhelm Ortgies (CDU) . . . . . 4645 C  
Irmgard Schmid (SPD) . . . . . 4647 C  
Felix Becker (FDP) . . . . . 4648 D  
Reiner Priggen (GRÜNE) . . . . . 4649 C  
Bärbel Höhn, Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz . . . . . 4650 D  
Ergebnis . . . . . 4652 B
- 9 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (6. AFWoÄndG NRW)**
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1734
- Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen  
Drucksache 13/1851  
zweite Lesung
- Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/2078 . . . . . 4652 C
- Wolfgang Röken (SPD) . . . . . 4652 C  
Bernd Schulte (CDU) . . . . . 4653 A  
Karl Peter Brendel (FDP) . . . . . 4653 C  
Dr. Thomas Rommelspacher  
(GRÜNE) . . . . . 4654 A  
Dr. Michael Vesper, Minister  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport . . . . . 4654 B  
Ergebnis . . . . . 4654 D
- 10 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz FDJAÄndG)**
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1405
- Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Drucksache 13/1809
- zweite Lesung . . . . . 4655 A  
Ergebnis . . . . . 4655 A
- 11 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes NRW**
- Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1749
- In Verbindung damit:
- Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 23 des Abgeordnetengesetzes NRW**
- Unterrichtung  
durch den Präsidenten  
des Landtags  
Drucksache 13/1390

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Hauptausschusses  
Drucksache 13/1868

zweite Lesung . . . . . 4655 B

    Heinz Hardt (CDU) . . . . . 4655 C

    Johannes Remmel (GRÜNE) . . . . . 4656 C

Ergebnis . . . . . 4656 D

**12 Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen  
im Landtag von Nordrhein-Westfalen  
(Fraktionsgesetz - FraktG NRW)**

sowie

zur Änderung des Gesetzes über die Rechts-  
verhältnisse der Mitglieder des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
(Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1766

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Hauptausschusses  
Drucksache 13/1869

zweite Lesung . . . . . 4657 A

    Carina Gödecke (SPD) . . . . . 4657 B

Ergebnis . . . . . 4658 A

**13 Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfa-  
len gem. § 64 Abs. 2 LHO zur Veräußerung  
eines landeseigenen Grundstücks in Aachen,  
Kurbrunnenstraße 5**

Antrag  
der Landesregierung  
gemäß § 64 Abs. 2 LHO  
Vorlage 13/1064

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 13/1872 . . . . . 4658 A

Ergebnis . . . . . 4658 B

**14 Masterabschlüsse von Universitäten und  
Fachhochschulen gleichstellen!**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1863

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/2080 . . . . . 4658 B

    Dr. Friedrich Wilke (FDP) . . . . . 4658 C

    Dr. Gerd Bollermann (SPD) . . . . . 4659 A

    Helmut Stahl (CDU) . . . . . 4660 A

    Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) . . . . . 4661 A

    Dr. Fritz Behrens, Innenminister 4661 D

Ergebnis . . . . . 4663 A

**15 Neuregelung des Auswahlverfahrens für Stu-  
dienplätze**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1843 . . . . . 4663 A

    Dr. Hans-Joachim Franke (CDU) 4663 B

    Cornelia Tausch (SPD) . . . . . 4664 B

    Dr. Friedrich Wilke (FDP) . . . . . 4665 C

    Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) . . . . . 4667 B

    Gabriele Behler, Ministerin  
für Schule, Wissenschaft  
und Forschung . . . . . 4668 D

Ergebnis . . . . . 4669 C

**16 Sicherheit und Freiheit gewährleisten**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1867

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/2079 . . . . . 4669 D

    Ursula Bolte (SPD) . . . . . 4669 D

    Monika Düker (GRÜNE) . . . . . 4670 D

    Theodor Kruse (CDU) . . . . . 4672 B

    Karl Peter Brendel (FDP) . . . . . 4673 C

    Dr. Fritz Behrens, Innenminister 4674 D

Ergebnis . . . . . 4676 B



<b>17 Gesetz über die Errichtung des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen (Landesjustizvollzugsamtsgesetz - LJVAG)</b>	13/1115	- AELFN
	13/1170	- AELFN
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1846	13/1223	- AEu
	13/1349 EA	- AEu
erste Lesung . . . . . 4676 C	13/1299 - Neudruck	- AWF
	13/1733 EA	- AWF
Jochen Dieckmann, Justizminister . . . . . 4676 C	13/1300	- AELFN
		4681 A
Hans-Willi Körfges (SPD) . . . . . 4677 B	13/1313	- MedA
Peter Biesenbach (CDU) . . . . . 4677 D	13/1392	- AKo
Jan Söffing (FDP) . . . . . 4679 C	13/1516	- AWMT
Sybille Haußmann (GRÜNE) . . . 4680 B	13/1519	- AWMT
Ergebnis . . . . . 4682 A	13/1535	- AIVV
	13/1657 EA	- AIVV
	13/1607	- AIVV
	13/1650 EA	- AIVV
<b>18 Wirtschaftsstandort NRW nicht gefährden; kein deutscher Sonderweg; EU-Luftqualitätswerte 1:1 umsetzen</b>	13/1536	- AELFN
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/1796 . . . . . 4682 B	13/1539	- MedA
	13/1540	- AEu
Ergebnis . . . . . 4682 B	13/1555	- AIVV
	13/1587	- KA
	13/1590	- AELFN
<b>19 "Menschen mit großer Klasse - Lehrer in NRW" Attraktivitätskampagne für den Lehrerberuf müssen Taten folgen</b>	13/1602	- AWMT
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/1864 . . . . . 4682 C	13/1611	- MedA
	13/1727	- AIVV
Ergebnis . . . . . 4682 C	13/1709	- AIVV
	13/1742	- AWF
	13/1777 EA	- AWF
	Drucksache 13/1876 . . . . . 4682 D	
	Ergebnis . . . . . 4683 B	
<b>20 In den Ausschüssen erledigte Anträge</b>		
<u>Hier:</u> <b>Übersicht 11</b> gemäß § 88 Abs. 2 GO		
Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu Drucksachen		
13/716	- AWF	
13/756 EA	- AWF	
13/1807 EA	- AWF	
13/720	- ASchW	
	<b>21 Beschlüsse zu Petitionen</b>	
	Übersicht 17 . . . . . 4683 C	
	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 4683 C	

**Entschuldigt waren für den 14.12.2001:**

Regierung:	Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten	(ab 17.00 Uhr)
SPD:	Annelie Kever-Henseler Ina Meise-Laukamp Hildegard Nießen	(ab 17.00 Uhr)
CDU:	Dr. Stefan Berger Tanja Brakensiek Ursula Doppmeier Lothar Hegemann Rudolf Henke Ilka Keller Clemens Pick Antonius Rösenberg Bärbel Wischermann	(ab 13.00 Uhr) (ab 16.30 Uhr) (ab 14.00 Uhr)
GRÜNE:	Edith Müller	(ab 17.40 Uhr)

(Vizepräsident Jan Söffing)

(A) Ich rufe auf:

**10 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Drucksache 13/1809

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Ich komme deshalb zur **Abstimmung** über die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/1809**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer der Beschlussempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

(B)

Ich rufe auf:

**11 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes NRW**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1749

In Verbindung damit:

**Bericht des Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen nach § 23 des  
Abgeordnetengesetzes NRW**

Unterrichtung  
durch den Präsidenten  
des Landtags  
Drucksache 13/1390

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Hauptausschusses  
Drucksache 13/1868

zweite Lesung

Ich weise auf den **Änderungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/1890** hin.

Zu einer zusätzlichen mündlichen Berichterstattung darf ich Ihnen, Herr Kollege Hardt, das Wort erteilen.

**Heinz Hardt (CDU):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben uns in den Gremien geeinigt, dass nur einer für die antragstellenden Fraktionen hier einen Bericht abgibt. Das heißt, die Fraktionen von SPD, CDU und FDP haben gemeinsam einen Gesetzentwurf für die jährliche Erhöhung der Entschädigung der nordrhein-westfälischen Landtagsabgeordneten für das Jahr 2002 vorgelegt. Dabei war der Bericht des Landtagspräsidenten Grundlage für den Entscheidungsprozess.

Wir haben die erste Lesung zur Änderung des Abgeordneten- und des Untersuchungsausschussgesetzes am 16. November 2001 durchgeführt, und die entsprechenden Standpunkte von den einzelnen Fraktionen sind vorgetragen worden.

Der Hauptausschuss hat den Gesetzentwurf am 29.11.2001 beraten und den Beschlussvorschlag formuliert.

Es wurde verdeutlicht, dass sich die zukünftige Erhöhung der Diäten auf das Basisjahr 2000 bezieht. Dadurch werden unsere Bezüge zwei Jahre später als im allgemeinen in der Tarifpolitik üblich für 2002 angepasst.

Gleichzeitig ist die Währungsumstellung von DM auf Euro erfolgt.

Die Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigung beträgt 2 %. Das entspricht genau dem Umfang, in dem die durchschnittlichen Bruttoverdienste einzelner Berufsgruppen und die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung von Oktober 1999 bis Oktober 2000 gestiegen sind.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass wir diese monatliche Entschädigung in Höhe von

(C)

(D)



Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Dezember 2001 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**

**zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

## **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NW – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 16 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung."

## **Artikel 2**

### **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz – JAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 1. Februar 2000 (GV. NRW. S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Muss in einem fremden Währungsgebiet über die Unterhaltsbeihilfe in dieser Währung verfügt werden, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- und Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung."

### Artikel 3

#### **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "als Ausbildungsvergütung" gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Familienzuschlag" die Worte "sowie ein jährliches Urlaubsgeld" eingefügt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

"Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt."

- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

- e) Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen."

2. In § 3 werden die Worte "zuzüglich Familienzuschlag" durch die Worte "einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages" ersetzt.

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen."

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999. (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag sowie ein jährliches Urlaubsgeld. Der Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entspricht dem höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrag. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet, soweit es den Grundbetrag einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages übersteigt."

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen."

#### **Artikel 5**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die durch Artikel 3 und 4 geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.



**Artikel 6**

**In-Kraft-Treten**

**Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.**





# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 2001 | Nummer 43

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	18. 12. 2001	Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) sowie zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW) . . . . .	866
1101	18. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes NRW. . .	868
20301 20321 315	18. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG) . . . . .	869
20303	11. 12. 2001	Verordnung zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auf Euro . . . . .	870
205	18. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes. . . . .	870
2121	18. 12. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe und der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz . . . . .	871
2128	18. 12. 2001	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten .	874
7841	11. 12. 2001	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Futtermittelrechts . . . . .	872
820	29. 11. 2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch. . . . .	873

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

**Artikel III**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Ziffer 7 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel I Ziffer 7 tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 868.

20301  
20321  
315

**Gesetz  
zur Änderung  
des Forststenausbildungsgesetzes  
und des Juristenausbildungsgesetzes  
(Forstdienst- und Juristenausbildungs-  
änderungsgesetz – FDJAÄndG)**

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20301

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes  
über den Vorbereitungsdienst  
für die Laufbahnen des gehobenen  
und des höheren Forstdienstes  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NW – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 16 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.“

315

**Artikel 2  
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz – JAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 1. Februar 2000 (GV. NRW. S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Muss in einem fremden Währungsgebiet über die Unterhaltsbeihilfe in dieser Währung verfügt werden, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- und Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.“

20321

**Artikel 3  
Änderung der Verordnung  
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe  
an Forstinspektoranwärterinnen und  
Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen  
und Forstreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „als Ausbildungsvergütung“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Worte „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“ eingefügt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:  
„Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt.“
- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- e) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen.“

2. In § 3 werden die Worte „zuzüglich Familienzuschlag“ durch die Worte „einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages“ ersetzt.

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.“

20321

**Artikel 4  
Änderung der Verordnung über die Gewährung  
von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag sowie ein jährliches Urlaubsgeld. Der Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und

Rechtsreferendare entspricht dem höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrag. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet, soweit es den Grundbetrag einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages übersteigt.“

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.“

**Artikel 5**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die durch Artikel 3 und 4 geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 6**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Finanzminister  
Peer Steinbrück

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister  
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 869.

20303  
2035

**Verordnung zur Umstellung  
von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet  
des öffentlichen Dienstrechts auf Euro**

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund des § 86 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird verordnet:

**Artikel I**

In § 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314), werden die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „400,- DM“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.

**Artikel II**

In § 4a der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) vom 22. Juli 1992 (GV. NRW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746) wird die Angabe „60,00 DM (30 €)“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

**Artikel III**

Die Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung) vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert.

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51,20 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76,70 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76,70 Euro“ und die Angabe „1 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,60 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Angabe „1050 Deutsche Mark“ durch die Angabe „536,90 Euro“, die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,30 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556,50 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25,60 Euro“ ersetzt.

**Artikel IV**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Innenminister  
zugleich für  
den Finanzminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 870.

205  
2060

**Gesetz  
zur Änderung des Polizeigesetzes  
und des Ordnungsbehördengesetzes**

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:





**Helmut Stahl MdL**  
Landtag Nordrhein-Westfalen

Landtag NRW Helmut Stahl MdL Postfach 10 11 43 40032 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Volkmar Klein, MdL

**im Hause**

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf, 05.11.2001

Tel. 02 11) 88 4 - 2904/2776  
Fax (02 11) 88 4 - 3310

E-mail: [helmut.stahl@landtag.nrw.de](mailto:helmut.stahl@landtag.nrw.de)

**Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1405**

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Unterausschuss "Personal" hat sich in seiner 16. Sitzung am 30. Oktober 2001 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes befasst.

Über den Gesetzentwurf wurde mit folgendem Votum abgestimmt:

Der Unterausschuss "Personal" empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss einstimmig, der Drucksache 13/1405 zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Helmut Stahl



